

RS OGH 1991/9/26 7Ob585/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1991

Norm

UbG §20 Abs2

Rechtssatz

Es obliegt bei der Erstanhörung im wesentlichen dem Abteilungsleiter, dem Gericht die Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer eines Anstaltsaufenthaltes glaubhaft zu machen. Gelingt ihm das nicht, dann muß auch der geordnete, realitätsbezogene Eindruck des Patienten zu einer Entscheidung im Sinne des § 20 Abs 2 UbG führen, auch wenn das Gericht der Anhörung keinen unabhängigen Sachverständigen beigezogen hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 585/91
Entscheidungstext OGH 26.09.1991 7 Ob 585/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075958

Dokumentnummer

JJR_19910926_OGH0002_0070OB00585_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at